



Weisungen des EFD

über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren

- von Planungs- und Bauleistungen bei Mitgliedern der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), welche der Bundesverwaltung angehören,
- sowie von Güter- und Dienstleistungsaufträgen bei Mitgliedern der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)

vom 24. November 2020

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),

gestützt auf Art. 19 Bst. a und b der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 22. Februar 2020¹ (VöB),

erlässt folgende weiterführende und ergänzende Weisungen:

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich und Zweck

¹ Diese Weisungen gelten für

- a. alle Bau- und Liegenschaftsorgane gemäss der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes²,
- b. für das Bundesamt für Strassen
- c. für das Bundesamt für Verkehr
- d. sowie für die Mitglieder der Beschaffungskonferenz des Bundes gemäss der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesen der Bundesverwaltung³.

¹ SR 172.056.11

² SR 172.010.21

³ SR 172.056.15

² Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren können zur Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen durchgeführt werden (Art. 8 Abs. 2 BöB i.V.m. Art. 13 VöB). Sie dienen insbesondere der Findung von nachhaltigen, innovativen Lösungen.

³ Mit Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben lässt die Auftraggeberin für Aufgabenstellungen, die im Voraus genügend und abschliessend bestimmt werden können, verschiedene Lösungen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer, funktionaler oder technischer Hinsicht, ausarbeiten.

⁴ Mit Studienaufträgen lässt die Auftraggeberin für Aufgabenstellungen, die aufgrund ihrer Komplexität erst im Laufe des weiteren Verfahrens präzisiert und vervollständigt werden können, verschiedene Lösungen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer, funktionaler oder technischer Hinsicht, ausarbeiten.

Art. 2 Unabhängiges Expertengremium

¹ Für die Zusammensetzung und die Unabhängigkeit des Expertengremiums gilt Art. 16 VöB.

² Auf die Mitglieder des Expertengremiums sowie die beigezogenen Sachverständigen sind die Ausstandsregeln nach Art. 13 BöB anwendbar.

³ Die Zusammensetzung des unabhängigen Expertengremiums samt Ersatzmitgliedern sowie die von Anfang an beigezogenen Sachverständigen werden in der Ausschreibung und im Wettbewerbs- bzw. im Programm des Studienauftrags bekanntgegeben.

Art. 3 Urheberrecht

¹ In allen Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren verbleibt das Urheberrecht an den Wettbewerbsarbeiten bzw. den Beiträgen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sofern in den Ausschreibungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

² Die eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über.

Art. 4 Abgeltungsmodalitäten

Die Auftraggeberin weist im Programm (bzw. in der Ausschreibung) für den Wettbewerb bzw. für den Studienauftrag ausdrücklich auf die Abgeltungsmodalitäten hin.

Art. 5 Veröffentlichung

¹ Die Auftraggeberin teilt sämtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Entscheid des Expertengremiums schriftlich mit.

² Sie sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses bzw. des Ergebnisses des Studienauftrags.

³ Die Wettbewerbsbeiträge über Planungs- und Bauleistungen stellt sie mit der Veröffentlichung des Entscheids öffentlich aus.

Art. 6 Verhältnis zu verbandsrechtlichen Wettbewerbs- und Studienauftragsbestimmungen

Die Auftraggeberin kann bei ihrer Regelung des Verfahrens von Wettbewerben oder Studienaufträgen ganz oder teilweise auf einschlägige, subsidiäre Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht der Rechtsordnung in der Schweiz, insbesondere dem Bundesgesetz und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes⁴, dem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen⁵ sowie dieser Weisung widersprechen.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zum Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbsverfahren

Art. 7 Wettbewerbsarten

¹ Planungswettbewerbe können durchgeführt werden zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen:

- a. zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben (Ideenwettbewerb);
- b. zu klar umschriebenen Aufgaben und dabei zur Ermittlung von geeigneten Vertragspartnerinnen und -partnern, welche diese Lösungen teilweise oder ganz realisieren (Projektwettbewerb).

² Gesamtleistungswettbewerbe werden durchgeführt zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu klar umschriebenen Aufgaben sowie zur Vergabe der Realisierung dieser Lösung.

Art. 8 Wettbewerbsswert

¹ Der Wettbewerbsswert besteht:

- a. beim Ideenwettbewerb: aus der Gesamtpreissumme;
- b. beim Projektwettbewerb: aus der Gesamtpreissumme und dem geschätzten Wert des im Wettbewerbsprogramm definierten weiteren planerischen Auftrags;
- c. beim Gesamtleistungswettbewerb: aus der Gesamtpreissumme und dem geschätzten Wert des zu vergebenden Auftrags.

² Die Auftraggeberin setzt eine angemessene Gesamtpreissumme fest. Sie orientiert sich dabei an den in der Praxis üblichen Preis- und Ankaufssummen, soweit eine solche besteht, an der Wettbewerbsart, der geforderten Wettbewerbsleistung, der

⁴ SR 172.056.1 und SR 172.056.11

⁵ SR 251

erwarteten Teilnehmerzahl, allfälligen festen Entschädigungen an die Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer und einem in Aussicht gestellten weiteren planerischen Auftrag oder Zuschlag.

Art. 9 Vorbereitung

¹ Die Auftraggeberin zieht eine oder mehrere interne oder externe Fachpersonen zur Beratung hinzu.

² Die Fachpersonen müssen mit dem Wettbewerbswesen vertraut und so qualifiziert sein, dass sie die Auftraggeberin kompetent beraten können.

³ Sie beraten die Auftraggeberin während des ganzen Wettbewerbsverfahrens, insbesondere bei:

- a. der Wahl des geeigneten Verfahrens;
- b. der Ausschreibung des Wettbewerbs;
- c. der Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms;
- d. der Auswahl der Mitglieder des Expertengremiums und allfälliger Sachverständiger;
- e. der Auswahl der Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer in selektiven Verfahren.

⁴ Sie dürfen als stimmberechtigte Mitglieder im Expertengremium Einsitz nehmen, soweit sie nicht mit der Vorprüfung nach Art. 13 hiernach betraut waren.

Art. 10 Ausschreibung

Die Ausschreibung eines Wettbewerbs im offenen oder selektiven Verfahren enthält die in Anhang 1 aufgeführten Mindestangaben.

Art. 11 Nachwuchsförderung

Bei Planungswettbewerben, die im selektiven Verfahren durchgeführt werden, kann in der Ausschreibung vorgesehen werden, dass auch Beiträge in Wettbewerben bzw. Studienaufträgen und nicht realisierte Projekte als Erfahrungsnachweis zugelassen werden.

Art. 12 Anonymität

¹ Die Auftraggeberin stellt die Anonymität im Allgemeinen sicher, bis das Expertengremium die Wettbewerbsbeiträge beurteilt, rangiert und die Preise zugesprochen sowie allenfalls eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben hat.

² Für sämtliche Kontakte mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gelten Art. 39 BöB und Art. 17 VöB.

Art. 13 Vorprüfung

Bevor die eingereichten Wettbewerbsbeiträge durch das Expertengremium bewertet werden, führt die Auftraggeberin oder die von ihr beauftragte Fachperson eine wertungsfreie Vorprüfung durch und erstellt einen Vorprüfungsbericht.

Art. 14 Aufgaben des unabhängigen Expertengremiums

Zusätzlich zu den in Art. 16 Abs. 5 und 6 VöB umschriebenen Aufgaben kommen dem Expertengremium die folgenden Aufgaben zu:

- a. Es genehmigt das Wettbewerbsprogramm.
- b. Es beurteilt die Wettbewerbsarbeiten und dokumentiert die Beurteilung auf nachvollziehbare Weise.

Art. 15 Preise

Preise dürfen nicht durch Aufträge oder Abgeltungen nach Art. 17 hiernach vergütet werden.

Art. 16 Empfehlungen des unabhängigen Expertengremiums

¹ Die Auftraggeberin ist an die Empfehlungen des Expertengremiums nach Art. 16 Abs. 5 VöB gebunden.

² In Ausnahmefällen kann sie sich von dieser Verpflichtung befreien, indem sie eine Abgeltung nach Art. 17 Abs. 2 hiernach bezahlt und ein neues Verfahren durchführt.

Art. 17 Ansprüche aus Wettbewerben

Ergänzend zu Art. 18 VöB ist folgendes zu beachten:

¹ Für die Gewinnerin eines Wettbewerbs gilt Folgendes:

- a. Die Gewinnerin eines Ideenwettbewerbs hat keinen Anspruch auf einen weiteren Folgeauftrag.
- b. Die Gewinnerin eines Projektwettbewerbs hat in der Regel Anspruch auf einen weiteren planerischen Folgeauftrag.
- c. Die Gewinnerin eines Gesamtleistungswettbewerbs erhält in der Regel den Anspruch auf einen Auftrag zur Realisierung des Wettbewerbsbeitrags.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Wettbewerbs haben für ihren Wettbewerbsbeitrag Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe von einem Drittel der Gesamtpreissumme, wenn die Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 2 VöB erfüllt sind.

³ Beschliesst die Auftraggeberin nach dem Preisentscheid, auf eine Realisierung des Vorhabens zu verzichten, so entfällt der Abgeltungsanspruch nach Absatz 2 hiervor.

Kommt sie innerhalb von zehn Jahren auf ihren Beschluss zurück, so kann der Anspruch nach Absatz 2 hiervon wieder geltend gemacht werden.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zum Studienauftrag

Art. 18 Arten von Studienaufträgen

Studienaufträge können durchgeführt werden für:

- a. Vorschläge für konzeptionelle Entscheide oder für die Lösung komplexer Aufgaben, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind (Ideenstudie);
- b. die Lösung komplexer Aufgaben, deren Ergebnis zur Realisierung vorgesehen ist, und die Ermittlung von geeigneten Vertragspartnerinnen und -partnern, welche die Lösungen teilweise oder ganz realisieren (Projektstudie).

Art. 19 Wert des Studienauftrags und Pauschalentschädigung

¹ Der Wert des Studienauftrags besteht:

- a. bei der Ideenstudie: aus der Gesamtsumme der vorgesehenen Pauschalentschädigungen der Teilnehmerinnen und der Teilnehmer;
- b. bei der Projektstudie: aus der Gesamtsumme der vorgesehenen Pauschalentschädigungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie dem geschätzten Wert eines allfälligen im Programm (bzw. in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen) des Studienauftrags definierten Folgeauftrages.

² Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer erhält eine Pauschalentschädigung in gleicher Höhe. Die Pauschalentschädigung wird vorgängig auf der Grundlage des geschätzten Aufwandes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Erstellung der Beiträge unter Berücksichtigung sämtlicher zu erbringenden Leistungen aller Fachgebiete bestimmt und im Programm (bzw. in den Ausschreibungsunterlagen) des Studienauftrags festgehalten.

Art. 20 Vorbereitung

¹ Die Auftraggeberin zieht eine oder mehrere interne oder externe Fachpersonen zur Beratung hinzu.

² Die Fachpersonen müssen so qualifiziert sein, dass sie die Auftraggeberin kompetent beraten können.

³ Sie beraten die Auftraggeberin während des ganzen Studienauftragsverfahrens, insbesondere bei:

- a. der Wahl des geeigneten Verfahrens;
- b. der Ausschreibung des Studienauftrags;
- c. der Ausarbeitung des Programms (bzw. der Ausschreibungsunterlagen) des Studienauftrags;
- d. der Auswahl der Mitglieder des Expertengremiums und allfälliger Sachverständiger;

e. der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienauftrags.

⁴ Sie dürfen als stimmberechtigte Mitglieder im Expertengremium Einsitz nehmen, soweit sie nicht mit der Vorprüfung nach Art. 23 hiernach betraut waren.

Art. 21 Ausschreibung

Die Ausschreibung eines Studienauftrags im offenen oder selektiven Verfahren enthält die in Anhang 2 aufgeführten Mindestangaben.

Art. 22 Offenlegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Studienaufträge werden nicht anonym durchgeführt.

Art. 23 Vorprüfung

Bevor die eingereichten Beiträge durch das Expertengremium bewertet werden, führt die Auftraggeberin oder die von ihr beauftragte Fachperson eine wertungsfreie Vorprüfung durch und erstellt einen Vorprüfungsbericht.

Art. 24 Austausch zwischen der Auftraggeberin und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern

¹ Am Studienauftrag können folgende Beteiligte mitwirken: Die Auftraggeberin, das Expertengremium sowie Vertretungen der der Nutzer. Das Expertengremium hat die Federführung während des ganzen Studienauftrags. Die Auftraggeberin kann eine von den Beteiligten am Studienauftrag unabhängige Person bestimmen, die für den korrekten Ablauf des Austauschs zuständig ist.

² In der Regel finden eine schriftliche Fragenstellung, mindestens eine Zwischen- sowie eine Schlussbesprechung statt. Die Fragen müssen rechtzeitig vom Expertengremium schriftlich beantwortet und allen Teilnehmenden zugestellt werden. Das Expertengremium fasst nach jeder Besprechung ein Protokoll, das die Beurteilung, die Erkenntnisse und die Empfehlungen für die Weiterbearbeitung enthält, die für die Teilnehmenden verbindlich sind. Ausserhalb des im Programm (bzw. in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen) geregelten Austauschs sind keine weiteren Kontakte zwischen den am Studienauftrag Teilnehmenden in Zusammenhang mit der Aufgabe zulässig. Die Auftraggeberin kann externe Experten und Fachstellen bestimmen, die den Teilnehmenden für Beratungen zur Verfügung stehen. Diese stellen eine objektive Auskunft sicher, behandeln die Informationen vertraulich und sorgen dafür, dass durch ihre Beratung kein Ideentransfer stattfindet.

³ Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag werden die Präsentationen der Beiträge der Zwischen- und Schlussbesprechungen für die Teilnehmenden einzeln durchgeführt. Das Expertengremium berät in Abwesenheit der Teilnehmenden. Die Protokolle zu projektspezifischen Fragen werden nur den betroffenen Teilnehmenden zugestellt. Erkenntnisse, die für alle Gültigkeit haben, werden allen Teilnehmenden zugestellt.

Das Expertengremium ist dafür besorgt, dass keine Übertragung von Ideen unter den Teilnehmenden erfolgt.

⁴ Bei Studienaufträgen ohne Folgeauftrag können die Präsentationen der Beiträge der Zwischen- und Schlussbesprechungen in Anwesenheit aller Teilnehmenden durchgeführt werden. Dabei können nach Bedarf weitere Experten oder Behördenvertreter in die Diskussion einbezogen werden. Das Expertengremium kann in Anwesenheit oder Abwesenheit der Teilnehmenden beraten. Das Expertengremium ist verantwortlich für die Auswertung der Zwischen- und Schlussbesprechungen sowie für deren Berücksichtigung in den Rahmenbedingungen des Programms und in den Empfehlungen bezüglich des weiteren Vorgehens.

Art. 25 Aufteilung in Phasen

¹ Die Auftraggeberin kann das Verfahren in verschiedene aufeinander folgende Phasen aufteilen, in denen jeweils die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach sachlichen und transparenten Kriterien verringert wird.

² Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten pro Phase die Gelegenheit, ihre Beiträge auf der Grundlage der Besprechungsprotokolle anzupassen. Eine grundlegende Änderung der Aufgabenstellung und der Rahmenbedingungen des Studienauftrags während des Verfahrens ist unzulässig.

Art. 26 Aufgaben des unabhängigen Expertengremiums

Zusätzlich zu den in Art. 16 Abs. 5 und 6 VöB umschriebenen Aufgaben kommen dem Expertengremium die folgenden Aufgaben zu:

¹ Es genehmigt das Programm.

² Es verfasst nach jeder Besprechung im Studienauftragsverfahren ein Protokoll, das die Beurteilung der Beiträge, die Erkenntnisse und die Empfehlungen für die Weiterbearbeitung enthält.

³ Es nimmt auf der Grundlage der Ausschreibung, des Programms und der Protokolle auf nachvollziehbare Weise die Schlussbeurteilung der Beiträge vor.

⁴ Bei einem Studienauftrag mit Folgeauftrag spricht das Expertengremium zuhanden der Auftraggeberin eine Empfehlung aus für die Erteilung eines Folgeauftrages oder eines Zuschlags. Wurde kein Folgeauftrag in Aussicht gestellt oder geht aus dem Studienauftrag kein brauchbares Ergebnis hervor, so verfasst das Expertengremium einen Schlussbericht und gibt Empfehlungen für das weitere Vorgehen ab.

Art. 27 Ansprüche aus dem Studienauftrag

Ergänzend zu Art. 18 VöB ist folgendes zu beachten:

¹ Bei Projektstudien hat die Verfasserin oder der Verfasser der vom Expertengremium zur Weiterbearbeitung empfohlenen Studie in der Regel Anspruch auf einen Auftrag nach Massgabe der Programmbestimmungen.

² Wurde kein Folgeauftrag in Aussicht gestellt, so kann die Auftraggeberin nach Entrichtung der Pauschalentschädigung gemäss Art. 19 Abs. 2 hiavor die Ergebnisse der Studienaufträge weiterverwenden.

³ Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag haben die Urheber der Studie, zusätzlich zur Entschädigung gemäss Programm des Studienauftrags, Anspruch auf eine weitere Abgeltung in der Höhe eines Drittels der Pauschalentschädigung, wenn die Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 2 VöB erfüllt sind.

⁴ Verzichtet die Auftraggeberin nach der Schlussbeurteilung auf einen Folgeauftrag oder Zuschlag, so entfällt der Abgeltungsanspruch gemäss Absatz 3 hiavor. Kommt sie innerhalb von zehn Jahren auf ihren Beschluss zurück, so kann der Anspruch nach Absatz 3 hiavor wieder geltend gemacht werden.

4. Abschnitt: Vollzug und Schlussbestimmungen

Art. 28 Vollzug

¹ Die KBOB und die BKB überprüfen die Einhaltung dieser Weisungen periodisch, mindestens einmal alle zwei Jahre durch Stichproben bei ihren Mitgliedern.

² Stellen die KBOB und die BKB fest, dass die Weisungen nicht eingehalten werden, verlangt sie bei den Betroffenen einen Bericht über die Gründe der Nichteinhaltung.

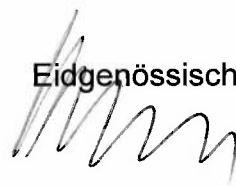
³ Bei Verstössen gegen die Weisungen kann das EFD bei den leitenden Organen des betroffenen Mitglied des die Durchsetzung mit bestimmten Terminen verlangen.

Art. 29 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Weisungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft und sind auf alle nach diesem Datum neu ausgeschriebenen Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren anwendbar.

² Diese Weisungen finden keine Anwendung auf bereits abgeschlossene Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren und auf Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits ausgeschrieben sind.

Eidgenössisches Finanzdepartement



Ueli Maurer

Anhang 1

Mindestangaben der Ausschreibung eines Wettbewerbs:

¹ Die Ausschreibung eines Wettbewerbs muss diejenigen Angaben enthalten, die dazu dienen, interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Bestellung eines Wettbewerbsprogrammes und zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren im selektiven Verfahren oder zur Anmeldung im offenen Verfahren zu veranlassen.

² Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Adresse und Kontaktangaben der Wettbewerbsveranstalterin (Auftraggeberin);
2. einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt;
3. die einschlägige CPV-Klassifikation, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation;
4. Kurze Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe;
5. Art des Wettbewerbsverfahrens (offener oder selektiver Ideen-, Projekt- oder Gesamtleistungswettbewerb);
6. Ort und Zeitpunkt der Leistungserbringung;
7. Bei offenen Wettbewerben:
 - a. Höhe und Einzahlungsmodalitäten der für die Abgabe der Wettbewerbsunterlagen (Pläne, Modelle etc.) zu leistenden Einschreibgebühr,
 - b. Anmeldefrist,
 - c. Abgabetermin;
8. Bei selektiven Wettbewerben:
 - a. Zahl der am eigentlichen Wettbewerbsverfahren zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - b. Eignungskriterien,
 - c. Einzureichende Bewerbungsunterlagen,
 - d. Anmeldefrist für die Teilnahme,
 - e. Voraussichtliches Datum des Teilnahmeentscheides,
 - f. Voraussichtlicher Abgabetermin für die Wettbewerbsarbeiten;
9. Allenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
10. Zuschlagskriterien;
11. Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des unabhängigen Expertengremiums sowie allfälliger Sachverständiger;
12. Gesamtpreissumme;

13. Hinweis, ob das unabhängige Expertengremium Wettbewerbsarbeiten rangiert oder zur Weiterbearbeitung empfiehlt, die in wesentlichen Punkten von den Anforderungen in der Ausschreibung abweichen (Ankauf);
14. Angabe, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anspruch auf eine feste Entschädigung haben und Hinweis auf die Abgeltungsmodalitäten;
15. Art und Umfang der gemäss Wettbewerbsprogramm zu vergebenden weiteren planerischen Aufträge oder Zuschläge;
16. Bezugsquelle für das Wettbewerbsprogramm.

Anhang 2

Mindestangaben der Ausschreibung eines Studienauftrags:

¹ Die Ausschreibung eines Studienauftrags muss diejenigen Angaben enthalten, die dazu dienen, interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Bestellung eines Programmes bzw. der Ausschreibungsunterlagen zum Studienauftrag und zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren im selektiven Verfahren zu veranlassen.

² Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Adresse und Kontaktangaben des Veranstalters des Studienauftrags (Auftraggeberin);
2. einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt;
3. Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation;
4. kurze Beschreibung der Aufgabe des Studienauftrags;
5. Art des Studienauftragsverfahrens (Ideen- oder Projektstudie);
6. Ort und Zeitpunkt der Leistungserbringung;
7. Bei offenen Studienaufträgen:
 - a. Höhe und Einzahlungsmodalitäten der für die Abgabe der Studienauftragsunterlagen (Pläne, Modellunterlagen etc.) zu leistenden Einschreibegebühr,
 - b. Anmeldefrist,
 - c. Abgabetermin;
8. Bei selektiven Studienaufträgen:
 - a. Zahl der am eigentlichen Studienauftragsverfahren zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - b. Eignungskriterien,
 - c. Einzureichende Bewerbungsunterlagen,
 - d. Anmeldefrist für die Teilnahme,
 - e. Voraussichtliches Datum des Teilnahmeentscheides,
 - f. Voraussichtlicher Abgabetermin für die Studienbeiträge;
9. Allenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
10. Zuschlagskriterien;
11. Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des unabhängigen Expertengremiums sowie allfälliger Sachverständiger;
12. Durchführung des Austauschs mit dem Expertengremium;

13. Angabe, ob die Entscheidungen des unabhängigen Expertengremiums die Auftraggeberin binden;
14. Gesamtsumme der Pauschalentschädigungen;
15. Hinweis auf die Pauschalentschädigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Abgeltungsmodalitäten;
16. Art und Umfang der gemäss Programm des Studienauftrags zu vergebenden weiteren planerischen Aufträge oder Zuschläge;
17. Bezugsquelle für das Programm des Studienauftrags.